

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2490

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2490



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Abstimmung zum Jagdgesetz:

12 Behauptungen von JagdSchweiz und Co., Befürworter JSG

- **1. Behauptung:** Das neue Gesetz ist ein guter Kompromiss.

Antwort: Das ist es nicht. Der Artenschutz wird abgebaut, ohne dass dies durch Verbesserungen an anderer Stelle aufgewogen würde. Der Bundesrat hatte bereits bei der Botschaft zu «seiner» Version des Gesetzes 2017 von einem «guten Kompromiss» geredet. In den anschliessenden Beratungen und Abstimmungen im Parlament wurde der Schutz aber noch weiter ausgehöhlt. So können geschützte Tiere auch abgeschossen werden, wenn sie keinen Schaden verursacht haben – selbst in Wildtierschutzgebieten. Das ist weit weg von einem guten Kompromiss!

- **2. Behauptung:** Das alte Jagdgesetz genügt den heutigen Ansprüchen der Kantone an das Wildtiermanagement nicht mehr.

Antwort: Das bestehende JSG ist ein fein austarierter Kompromiss zwischen Artenschutz, Jagd und Regulierung geschützter Arten – ein Gesetz, mit dem Jäger, Naturschützer, Landwirtschaft und Behörden in den letzten 30 Jahren sehr gut leben konnten. Dass dieses Gesetz nun «veraltet» sei, wird einzig mit der Rückkehr des Wolfes begründet, die ab 1995 erfolgte. **Fakt ist jedoch, dass bereits mit der heutigen Gesetzgebung** (Art. 7 Artenschutz, Art. 12 Verhütung von Wildschaden) **und Jagdverordnung** (Art. 4 Regulierung geschützter Arten, Art. 4bis Regulierung von Wölfen) **ausreichend Massnahmen gegen Wölfe** – sowohl Einzeltiere wie ganze Bestände – **möglich sind**. Argumentiert wird von den Befürwortern ausschliesslich mit der Rückkehr des Wolfes – tatsächlich aber enthält das neue Gesetz einen Abschnitt (Art. 7a Abs. 1 lit. c), mit welchem jederzeit weitere Arten zur Dezimierung freigegeben werden können.

- **3. Behauptung:** Das neue Jagdgesetz erhöht die Sicherheit für Tier, Mensch und Natur.

Antwort: Das neue Gesetz enthält **keine Regelungen zum Schutz von einzelnen Tieren, die nicht schon im Tierschutzgesetz geregelt wären**. Konkret bringt es daher keine Verbesserungen für den Tierschutz. Und für viele geschützte Tierarten wird das Leben unsicherer, weil sie leichter abgeschossen werden können.

Auch **beim Lebensraumschutz kommen keine faktischen Verbesserungen hinzu**.

Wildtierkorridore sind bereits heute gemäss einem Bundesgerichtsurteil als «schützenswerte Lebensräume» nach NHG (Natur- und Heimatschutzgesetz) anerkannt. Das neue Gesetz erlässt auch keine konkreten Regeln zur Erstellung von Zäunen, sondern erteilt lediglich den Kantonen die Verantwortung, solche Regeln zu erlassen. Dabei kennen etliche Kantone und Gemeinden bereits heute solche Vorschriften in ihrer Landwirtschafts- oder Zonenplanung. Eine Pflicht zur Berücksichtigung des Tierwohls beim Erstellen von Zäunen kann zudem aus dem Tierschutzgesetz abgeleitet werden.

Die **Sicherheit von Menschen ist heute schon gewährleistet**, weil Wildtiere – auch geschützte – die Menschen gefährlich werden, bereits mit dem heutigen Gesetz abgeschossen werden können.

- **4. Behauptung:** Das neue Jagdgesetz gefährdet keine Tierarten. Der Wolf bleibt geschützt, Wolfsrudel bleiben erhalten.

Antwort: Das neue Gesetz besagt nur, dass «der Bestand einer Population» nicht gefährdet werden darf, ohne jedoch zu definieren, welche Population resp. was mit «Bestand» gemeint ist. So könnten Kantone argumentieren, der Bestand des Wolfes in Europa oder im Alpenraum sei nicht gefährdet und sie könnten auf die «vielen Wölfe» in Rumänien oder Frankreich oder auch nur in anderen Kantonen verweisen. Dieser «Kantönligeist» bei der Regulierung geschützter Arten führt im Extremfall zu 26 Einzellösungen für Tierarten, deren Schutz und Management eine nationale, ja internationale Zusammenarbeit notwendig macht! **Verletzliche Arten könnten dadurch längerfristig in ihrem (regionalen) Bestand gefährdet sein.** Der Wolf bleibt zwar dem Buchstaben nach «geschützt», jedoch wäre **sein tatsächlicher Schutz künftig schwächer als bspw. jener des Murmeltiers (einer jagdbaren Art)!** Wolfsrudel dürften künftig während 5 Monaten im Jahr um 50% ihres Nachwuchses dezimiert werden. Selbst in Wildtierschutzgebieten dürften sie abgeschossen werden. Das Murmeltier dagegen genießt eine Schonzeit von über 10 Monaten und darf nur während 1,5 Monaten im Jahr gejagt werden!

Problematisch ist die lange Regulierungsfrist beim Wolf auch, weil sie das Risiko unabsichtlicher **Abschüsse von Leittieren** eines Rudels erhöht. Im Winter können einzelne Alttiere nicht mehr sicher von einzelnen Jungtieren unterschieden werden. Beim Abschuss eines Leittieres aber droht das Rudel zu zerfallen.

- **5. Behauptung:** Die Eingriffe gegen Wölfe sind nicht willkürlich, sondern müssen mit dem Bund abgesprochen werden und dürfen nicht gegen Rudel fernab von Siedlungen und Schafherden erfolgen.

Antwort: Die Kantone müssen den Bund vor einer Regulierung «anhören», aber sie können den Abschuss **gegen die Empfehlung des Bundes** verordnen. Dass nur gegen Wolfsrudel in der Nähe von Siedlungen und Schafherden eingegriffen werden darf, **steht nicht im neuen Gesetz.** Es dürfte zudem kaum ein Wolfsrudel in der Schweiz geben, das nicht «in der Nähe» einer Schafherde oder Siedlung lebt und daher nicht eine angebliche Gefahr darstellt.

- **6. Behauptung:** Mit dem neuen Jagdgesetz wird der Herdenschutz gestärkt.

Antwort: Der Herdenschutz ist künftig zwar eine Voraussetzung, um von Bund und Kanton eine Entschädigung für vom Wolf gerissene Tiere zu erhalten. Er ist aber nicht Voraussetzung für die Regulierung eines Wolfsrudels. Das Parlament hat die Notwendigkeit vorgängiger Massnahmen zur Schadenprävention explizit diskutiert und in der Folge ausdrücklich aus dem Gesetz gestrichen. Nutztierhalter stehen daher künftig vor der Frage, **ob sie überhaupt noch Herdenschutz machen wollen, wenn die Wölfe sowieso dezimiert werden.**

- **7. Behauptung:** Das neue Jagdgesetz verbessert den Artenschutz und dient der Artenvielfalt. Mehr Tierarten sind künftig besser geschützt.

Antwort: Die neuen Regelungen bringen keine Verbesserungen für den Artenschutz, sondern höhlen ihn im Gegenteil aus, weil Tiere geschützter Arten künftig «auf Vorrat» und ohne

Notwendigkeit zum Ergreifen präventiver Massnahmen abgeschossen werden können. Der Schutz des Wolfes wird deutlich gelockert, weiteren Arten droht mit grosser Wahrscheinlichkeit dasselbe Schicksal.

Einige wenige Arten (Waldschnepfe, Wildenten) werden künftig besser geschützt – betroffen sind davon aber nur rd. **4% aller Waldschnepfen-Abschüsse der Schweiz und 2% aller Wildenten-Abschüsse** (d.h. 96% der Waldschnepfen und 98% der Wildenten werden weiterhin erlegt)! Der «bessere» Schutz dieser Vogelarten ist eine **Augenwischerei, die davon ablenken soll**, dass die wirklich schwerwiegenden Änderungen im Gesetz **zum Nachteil des Tier- und Artenschutzes erfolgen**.

Sehr theoretisch ist auch die Behauptung der Befürworter, die geschützten Arten seien nun noch besser geschützt, weil der Bundesrat sie nicht mehr wie bisher der Jagdbarkeit unterstellen kann. Dass geschützte Arten für jagdbar erklärt werden, geschieht äusserst selten und nur, wenn die Bestandssituation dies tatsächlich zulässt. Keine der aktuell geschützten Arten wird in absehbarer Zeit von der Einstufung als Jagdwild betroffen sein – erst recht nicht, falls das Stimmvolk mit einem klaren «Nein»-Votum gegen das neue Jagdgesetz der Forderung nach mehr Arten- und Tierschutz Rückhalt gibt. Viel konkreter ist hingegen die Gefahr, dass jene geschützten Arten, die Konflikte verursachen, einem stark gelockerten Regulierungs-Regime unterworfen werden. Hierbei wird ihr Schutzstatus – wie nun im Falle des Wolfs – Makulatur. **Manche regulär jagdbaren Arten sind bereits besser geschützt als der eigentlich «geschützte» Wolf!** Und: Wenn das neue Gesetz tatsächlich überzeugende Verbesserungen für den Artenschutz beinhalten würde, **warum sind dann alle grossen Naturschutzorganisationen dagegen?!**

- **8. Behauptung:** Mit dem neuen Jagdgesetz ist die Regulierung von Luchs, Biber, Graureiher und Gänsesäger ein für allemal «vom Tisch», und der Schutz aller geschützter Arten wird verbessert.

Antwort: Die Befürworter des neuen Gesetzes behaupten, dass das Parlament die Möglichkeit einer Regulierung von Luchs, Biber, Graureiher und Gänsesäger ein für allemal fertigdiskutiert habe. Dadurch, dass es auf die Auflistung dieser Arten im neuen Gesetz verzichtet habe, sei der Entscheid gefallen, diese Tierarten niemals zu regulieren. Die Diskussionen im Parlament zeigten sehr deutlich, dass es starke Kräfte gibt, die ebendiese Tierarten dezimieren möchten. **Der Art. 7a Abs. 1 lit. c**, wonach der Bundesrat jederzeit weitere geschützte Tierarten auflisten kann, **wurde nicht von ungefähr im neuen Gesetz belassen!** Es kann jederzeit eine parlamentarische Motion oder Standesinitiative zur Regulierung von Luchs oder Biber eingereicht werden. Dies ist umso wahrscheinlicher, als die generelle Möglichkeit zur Regulierung geschützter Arten mit dem neuen Jagdgesetz nicht mehr besteht; die betreffenden Arten also explizit in der Verordnung genannt werden müssen. Ein parlamentarischer Zufallsentscheid reicht zur Regulierung dieser Tierarten aus. Der Bundesrat wäre verpflichtet, Luchs oder Biber für regulierbar zu erklären – egal, was er vor ein paar Jahren gesagt haben mag. Der aktuelle Verzicht des Parlaments, Biber oder Luchs für regulierbar zu erklären, beruhte zudem nicht auf der Einsicht, dass dies unnötig und kontraproduktiv wäre, sondern war ein rein taktischer Entscheid, weil man in einem Abstimmungskampf nicht über den Abschuss «herziger» Tiere diskutieren will. Die Hintertüre des Art. 7a Abs. 1 lit. c bleibt weit offen!

- 9. Behauptung:** Das neue Jagdgesetz fördert den Schutz der Lebensräume.

Antwort: Die neuen finanziellen Mittel des Bundes für Arten- und Lebensraumförderung in Schutzgebieten sind zu begrüssen und unumstritten. **Sie bringen aber keine konkreten Verbesserungen für die Wildtiere, sondern regeln hauptsächlich die Finanzflüsse neu.** Sie wiegen zudem in der Gesamtsicht den massiven Abbau beim Artenschutz und die verpassten Chancen bei der Revision nicht auf. Die Behauptung, dass ohne das neue Gesetz keine Wasser- und Zugvogelschutzgebiete mehr ausgeschieden werden könnten, stimmt ebenfalls nicht. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zum neuen Gesetz selbst festgehalten, dass von den nationalen Wasservogelschutzgebieten «erst 25 von gut 40 Potentialgebieten unter Schutz stehen». Diese sind bereits aufgrund des geltenden Gesetzes zu sichern.
- 10. Behauptung:** Ohne das neue Jagdgesetz wird es keine Wildtierkorridore, keinen besseren Schutz in Schutzgebieten und keinen Schutz der Wildtiere vor Zäunen geben.

Antwort: Das stimmt nicht. **Wildtierkorridore sind schon heute gemäss einem Bundesgerichtsurteil als schützenswerte Lebensräume nach NHG anerkannt.** Es werden mit dem neuen Gesetz keine zusätzlichen Wildtierkorridore saniert, sondern lediglich deren Zuleitstrukturen (z.B. Hecken) neu vom Bund entschädigt. Diese Neuerung ist zwar positiv, bringt aber keine Beschleunigung beim Bau von Wildtierquerungen. Denn für den Schutz der Wildtierkorridore braucht der Bund die Zustimmung der Kantone. Bei den Wasser- und Zugvogelschutzgebieten bspw. dauerte es Jahrzehnte, bis die Kantone nur schon einem Teil davon zustimmten. Bei einigen liegt die Zustimmung der Kantone noch immer nicht vor, obschon der Bund bedeutende Kosten übernehmen würde. Ob also die Kantone bei den Wildtierkorridoren schneller handeln würden, steht in den Sternen!

Bundesweite Vorschriften zur Erstellung von **Zäunen** fehlen bisher; auch das neue Gesetz erlässt aber keine solchen Regeln, sondern erteilt lediglich den Kantonen die Verantwortung, Regeln zu erlassen. Dabei kennen schon heute etliche Kantone entsprechende Vorschriften, und eine Pflicht zum sachgerechten Umgang mit Zäunen lässt sich bereits aus dem Tierschutzgesetz ableiten. Es werden auch **keine neuen Schutzgebiete ausgeschieden und der Schutz in bestehenden Schutzgebieten nicht verbessert:** Der Bund wird den Kantonen künftig nur mehr Geld sprechen für Aufsicht und Lebensraumförderung in den Schutzgebieten. Zugleich wird er die Kantone aber auch finanziell bei «Massnahmen gegen geschützte Tierarten nach JSG» unterstützen - z.B. bei der Dezimierung von Wolfsrudeln in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten!
- 11. Behauptung:** Das neue Jagdgesetz verbessert den Tierschutz.

Antwort: Stimmt nicht. Die Änderungen beim Tierschutz (Nachsuchepflicht, neue Regelungen zu Zäunen in der Landschaft) bringen für die Tiere keine konkreten Verbesserungen (zu den Zäunen: siehe Behauptungen 3 und 10). **Verletzte Tiere nachzusuchen, ist schon heute Pflicht,** weil gemäss Tierschutzgesetz keinem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Angst zugefügt werden darf und weil Tiere nicht auf grausame Art getötet werden dürfen. Jäger, die eine Nachsuche unterlassen, können daher heute schon strafrechtlich verfolgt werden.

*Das neue Gesetz bringt Verschlechterungen für den Tierschutz, weil Tiere geschützter Arten – insbesondere Wolfsjunge – künftig leichter und quasi ohne Begründung abgeschossen werden können. Und die Revision ist eine verpasste Chance, weil die grausame, jagdlich nicht notwendige Baujagd auf den Fuchs noch immer nicht verboten wurde. **Sämtliche grossen Tierschutzvereine der Schweiz sind denn auch gegen das neue Jagdgesetz und unterstützen das Referendum.***

- **12. Behauptung:** Das neue Jagdgesetz ist problemlos mit der Berner Konvention vereinbar.

***Antwort:** Da ist das Referendumskomitee dezidiert anderer Meinung. Die Ausnahmegewilligung der Berner Konvention gemäss Art. 9 ermöglicht zwar grundsätzlich die Regulierung auch streng geschützter Tierarten, jedoch nur wenn mildere Massnahmen nicht zum Ziel führten und die Ausnahme eine Ausnahme bleibt. Das neue Jagdgesetz sieht jedoch eine Regulierung von Wölfen vor, ohne dass zuvor Präventionsmassnahmen ergriffen werden müssen und es macht die Regulierung von Wölfen zum Normalfall, indem die Art im Gesetz als «regulierbar» aufgeführt wird. **Die von der Berner Konvention geforderte Verhältnismässigkeit ist dadurch nicht mehr gewahrt.** Im Übrigen hat auch der Europäische Gerichtshof im Oktober 2019 die pauschale Regulierung von Wölfen als nicht rechtmässig beurteilt: In der EU dürfen Wolfsrudel also auch künftig nicht auf pauschalen Verdacht hin dezimiert werden (so, wie es jetzt in der Schweiz vorgesehen ist).*

Kontakt

Sara Wehrli

Pro Natura

Tel. 061 317 92 08

sara.wehrli@pronatura.ch